

Zulässige Steuerabzüge für Beiträge an politische Parteien

Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 29. Juli 2009 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (TGR S. 1516) verlangen die beiden Grossräte Emanuel Waeber und Jean-Pierre Thürler vom Staatsrat die Einführung einer Rechtsgrundlage im Freiburger Steuergesetz, wonach die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an Parteien zum Abzug zugelassen werden. Sie schlagen für den Abzug einen Höchstbetrag von 5000 Franken vor.

Die Motionäre machen geltend, dass die eidgenössischen Räte eine Gesetzesänderung über einen entsprechenden Steuerabzug für die natürlichen Personen verabschiedet haben. Danach können natürliche Personen wahrscheinlich bereits ab 2010 für die direkte Bundessteuer ihre Mitgliederbeiträge und Spenden bis zum Betrag von 10 000 Franken vom steuerbaren Einkommen abziehen. Die Kantone müssen zwei Jahre nach der Änderung auf Bundesebene ihr Recht harmonisieren.

Sie betonen schliesslich, dass alle Parteien mit Liquiditätsproblemen kämpften, während das Wahljahr 2011 näher rücke und beantragen aus diesem Grund das Inkrafttreten auf den 1. Juli 2010.

Antwort des Staatsrates

Am 12. Juni 2009 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien verabschiedet. Dieses Gesetz ändert das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14). Somit können natürliche Personen künftig ausdrücklich ihre Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien als allgemeinen Abzug vom Einkommen geltend machen. Bei der direkten Bundessteuer gilt für diesen Abzug eine Limite von 10 000 Franken. Bis zu welchem Betrag die Beiträge und Zuwendungen bei der Berechnung der kantonalen und kommunalen Steuern abgezogen werden dürfen, muss vom kantonalen Recht geregelt werden. Die Kantone haben also einen gewissen Handlungsspielraum bei der Festsetzung des Höchstbetrags, müssen den Grundsatz der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Zuwendungen an politische Parteien jedoch umsetzen.

Die neue Bestimmung im StHG hat folgenden Wortlaut:

Art. 9 Abs. 2 Bst. I StHG

² *Allgemeine Abzüge sind:*

1. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag an politische Parteien, die:

- 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,*
- 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder*
- 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.*

Der Bundesrat hat das Inkrafttreten dieser beiden Bestimmungen auf den 1. Januar 2011 festgesetzt. Die Kantone haben dann zwei Jahre Zeit, ihre Gesetzgebung anzupassen. Wenn sie dies nicht innert dieser Frist tun, kommt das StHG zur Anwendung.

Der Handlungsspielraum ist also begrenzt und beschränkt sich auf die Festlegung des Höchstbetrags dieses neuen Abzugs sowie des Datums des Inkrafttretens (zwischen dem 01.01.2011 und dem 01.01.2013). In der ersten Frage stimmt der Staatsrat mit den Motionären überein und ist der Ansicht, dass 5000 Franken als Höchstbetrag für diesen Abzug angemessen seien. Was das Inkrafttreten angeht, so schlägt der Staatsrat vor, diesen neuen Abzug in die nächste Revision des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) zu integrieren, die bereits für das 2. Halbjahr 2010 geplant ist und auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten dürfte, also rund zwei Jahre vor der letzten Frist. So wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass 2011 ein Wahljahr ist.

Die finanziellen Auswirkungen dieses neuen allgemeinen Abzugs lassen sich nicht beziffern.

Der Staatsrat möchte auf alle Fälle darauf hinweisen, dass auch im Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG; SGF 115.1) gleich wie auf Bundesebene die Führung eines Parteienregisters vorgesehen ist, was die Umsetzung von Artikel 9 Abs. 2 Bst. I StHG vereinfachen dürfte.

Die Motionäre betonen auch, dass alle Parteien mit Liquiditätsproblemen kämpften, während das Wahljahr 2011 näher rücke. Der Staatsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach dem Gesetz vom 22. Juni 2001 über die finanzielle Beteiligung des Staates an den Wahlkampfkosten (BWKG; SGF 115.6) insbesondere den politischen Parteien ein Beitrag an die Wahlkampfkosten gezahlt wird.

Schluss

Demnach beantragt der Staatsrat:

- 1.a. die Motion hinsichtlich der Einführung einer Rechtsgrundlage in das DStG, die es den natürlichen Personen erlaubt, ihre Mitgliederbeiträge und Spenden an politische Parteien bis zum Höchstbetrag von 5000 Franken in Abzug zu bringen, anzunehmen;
- 1.b. die Motion hinsichtlich des Datum des Inkrafttretens dieser Rechtsgrundlage auf den 1. Juli 2010 abzuweisen.
2. Sollte der Grosse Rat diese Aufteilung nicht annehmen, so beantragt der Staatsrat die Ablehnung der Motion.

Freiburg, den 12. Januar 2010